

A m t s b l a t t

v e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 31. Düsseldorf, Montag, den 10. Mai 1847.

(Nr. 567.) Die Ruhrstrom-Befahrung betr. R. S. I. Nr. 398.

Die General-Befahrung der schiffbaren Ruhr wird

- 1) am 7. Juni von Witten bis Hattingen, Abfahrt 10 Uhr Morgens,
- 2) " 8. " " Hattingen bis Mülheim und
- 3) " 9. " " Mülheim bis Ruhrort

stattfinden. Düsseldorf den 5. Mai 1847.

Der Regierungs-Präsident und Ruhr-Schiffahrts-Direktor.
Freih. von Spiegel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 568.) Abhaltung einer jährlichen evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte für den rheinisch-westphälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diaconissen. I. S. V. Nr. 2505.

Die hohen Ministerien der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben mittelst Verfügung vom 9. d. M. dem rheinisch-westphälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diaconissen eine jährliche Kirchen- und Haus-Collecte in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen mit der Maßgabe bewilligt, daß die Kirchen-Collecte am ersten Sonntage im Monate Mai, die Haus-Collecte aber, durch Agenten der Anstalt jedesmal in den Monaten Mai und Juni abgehalten werde.

Da in diesem Jahre die erforderlichen Bekanntmachungen und Vorbereitungen nicht füglich mehr für den Monat Mai bewirkt werden können, so hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz angeordnet, daß in der Rheinprovinz die Kirchen-Collecte für dieses Jahr am ersten Sonntage des Monats Juni und die Haus-Collecte in den Monaten Juni und Juli abzuhalten ist.

Indem wir diese Bewilligung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Herren evangelischen Pfarrer, gedachte Kirchen-Collecte in diesem Jahre am ersten Sonntage des Monats Juni, in den folgenden Jahren aber jedesmal am ersten Sonntage des Monats Mai in vorschriftsmäßiger Weise abhalten die aufgekommener Erträge unverzüglich an die Steuerkasse zur weitem Beförderung durch die Kreis-kasse an unsere Hauptkasse abliefern und die Sortenzettel an den Bürgermeister gelangen zu lassen, so wie auch den Termin zur künftigen jährlichen Abhaltung dieser Collecte sich genau zu notiren und seiner Zeit ohne weitere Aufforderung die Abhaltung und Ablieferung der Erträge zu bewirken.

Da die Haus-Collecten-Erträge der Anstalt von ihren Agenten unmittelbar werden überliefert werden, so sind uns von den Herren Landrathen und den Königl. Kreis-kassen die Nachweisungen bloß über die Erträge der evangelischen Kirchen-Collecte und zwar für dieses Jahr am 1. Juli, und für die folgenden Jahre jedesmal am 1. Juni pünktlich einzureichen. Düsseldorf den 27. April 1847.

(Nr. 569.) Reglement über die Ordnung und Reinigung des Flieth- und des Glad-Baches betr.
I. S. III. Nr. 2998.

Reglement

Über die Ordnung und Reinigung des Fliethbaches und des Gladbaches innerhalb der Bürgermeistereien Gladbach und Neuwerk, so wie der, in den großen Weyer bei Gladbach mündenden Wasserzuflüsse.

Um die Vorfluth auf dem Fliethbache, dem Gladbache und den in den großen Weyer bei Gladbach mündenden Wasserzuflüssen zu sichern und polizeiliche Ordnung bei der Benutzung dieser Gewässer, mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Boden-Kultur als der Stauberechtigten und der an gedachten Gewässern errichteten oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir, nach Einsicht:

A. des Gesetzes Nr. 2763 vom 14. Floréal XI.

B. des unterm 30. Pluviose XIII. genehmigten Staatsraths-Gutachten vom 27. Pluviose XIII. (Gesetz Nr. 932)

C. des Gesetzes Nr. 1442 vom 13. Juni 1833 (Gesetzsammlung Nr. 12 Pag. 78 de 1833)

D. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Nr. 2328 Gesetzsammlung Nr. 6 Pag. 41 de 1843)

E. des Beschlusses des ehemaligen Präfekten des Roer-Departements d. d. Aachen den 5. Praerial XI Pag. 246—260 der Präfektur-Akten Jahres XI

auf den Grund des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 20. Juli 1818 §. 2 Absatz 3 und 4 (Amtsblatt de 1818 pag. 270) und der in unserm Auftrage über die Observanz in dem Bereiche jener Gewässer am 4. und 5. Mai, 2. September 1840 und ferner aufgenommenen Informationsverhandlungen, nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe allen Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1. Die Normalbreite des Fliethbaches von seiner Entstehung am Speick beginnend, bis zu seiner Einmündung in den Gladbach unterhalb der Fliescher Mühle, wird auf 8 Fuß in der Sohle und auf zwölf Fuß in der Höhe der Ufer bestimmt; in gleicher Weise wird die Breite des Gladbaches, im Bereiche der Bürgermeisterei Gladbach abwärts bis zur Einmündung des Baches genannt „die Bungt“ auf 6 Fuß, von da ab aber und in dem ganzen Bereiche der Bürgermeisterei Neuwerk, auf 10 Fuß, beides in der Sohle gemessen, festgestellt.

§. 2. Da wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schau-Commission und mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Es ist dabei, so wie bei den Arbeiten zur Befestigung und Regulirung der Ufer überhaupt, nach Anweisung Seitens der Schau-Commission zu verfahren.

Die Schau-Commission wird daher bei der ersten Begehung der Quellen, der Wasserzuflüsse des großen Weyers, des Flieth- und Gladbaches einen genauen Befundbericht über die Breiten und den Zustand derselben aufstellen, welcher bei eventuellen Anträgen auf Einengung bis zur Normalbreite zur Grundlage dienen soll.

Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als in dem §. 1 normirt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit Genehmigung des Landrathes gestattet werden.

§. 3. Eine Normaltiefe des Gladbaches sowohl als des Fliethbaches und der Leitungen der in den großen Weyer bei Gladbach mündenden Gewässer bis zu ihrem Ursprunge

nach vorheriger Untersuchung und Beobachtung und auf den Vorschlag der Schau-Commissionen zu bestimmen, behalten wir uns vor. Jedoch muß, auch bevor diese Normaltiefe bestimmt sein wird, bei allen Räumungen auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe, beim freien Anflusse des Wassers gedruugen und jedes, die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß beseitigt werden.

§. 4. Zur vollständigen Reinigung des Fliethbaches und der Leitungen der in dem großen Weyer bei Gladbach mündenden Gewässer bis zu ihrem Ursprunge von Mott, Sand und Unrath; Kraut, Schilf und sonstigem Grün, so wie zur Herstellung der normalen Breite und Tiefe des Fliethbaches, sind die anschließenden Grundeigentümer ausschließlich verpflichtet.

§. 5. Die Reinigung des Gladbaches in gleicher Art liegt den Inhabern derjenigen Mühlen ob, welche mit dem Wasser des Gladbaches betrieben werden, und zwar Jedem für den Bereich seines Gewerkes (Mühlenbereich).

§. 6. Ueber die Mühlenbereiche (Reinigungs-Distrikte) Durchstichplätze mit Angabe der, zur Oeffnung und Schließung der Durchstiche Verpflichteten, so wie über die Ab- und Zuleitungsraben ist eine tabellarische Uebersicht angefertigt und als integrierender Theil dem gegenwärtigen Reglement sub Lit. A. angeschlossen.

§. 7. Die Instandhaltung resp. Befestigung der Ufer aller Gewässer, auf welche dieses Reglement Anwendung findet, ist eine Verpflichtung der anschließenden Grundeigentümer.

§. 8. Zu dem Ende steht den Uferbesitzern die ausschließliche Benutzung des, bei der Reinigung (§. §. 4 und 5) nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig zu vertheilenden Auswurfs, zu dessen Aufnahme sie verpflichtet sind, allein zu und die Reinigungspflichtigen haben auf diesen Auswurf keinen Anspruch, dürfen auch solchen nicht verfahren, bei Strafe des Ersatzes durch Anfuhr anderes zur Befestigung, der Dämme und Ufer geeigneten Materials. Dagegen haben die Uferbesitzer den, zur Uferbefestigung nicht erforderlichen Theil dieses Auswurfs innerhalb 8 Tagen nach Vollendung der jedesmaligen Reinigung soweit zu beseitigen, daß derselbe nicht durch den Regen abgespült und in das Bachbett zurückgeführt werden könne.

§. 9. Die in den §. §. 4 bis 8 bezeichneten Grund-Reinigungs- und Ufer-Arbeiten geschehen und zwar in dem sechsten, siebenten und achten Reinigungs-Distrikte alljährlich, von der Nonnenmühle abwärts aber in der Regel nur alle drei Jahre einmal im Monat Juli; von der Nonnenmühle abwärts sind diese Arbeiten zwar ebenfalls von drei zu drei Jahren auszuführen, jedoch mit der Maafgabe, daß je im ersten dieser drei Jahre die Strecke bis zur Engelsmühle, im zweiten aber die Strecke von der Engelsmühle abwärts bis zur Einmündung des Baches in den Neersfluß zu reinigen ist.

Die betreffende Ortsbehörde hat die von ihr dazu zu bestimmenden drei Arbeitstage an zweien vorhergehenden Sonntagen in Orts üblicher Weise und außerdem durch das in Gladbach erscheinende öffentliche Blatt bekannt zu machen, den reinigungspflichtigen Müllern aber gleichzeitig und zwar 8 Tage vorher, eine desfallsige schriftliche Aufforderung durch den Polizeidiener insinuiren zu lassen. — Sollte indeß das Bedürfnis zu einer außerordentlichen Reinigung eintreten, so wird dieselbe auf Antrag der Schau-Commission durch den Königl. Landrath besonders angeordnet.

§. 10. Da die Hauptreinigung des Gladbaches in der Strecke von der Nonnenmühle abwärts nur alle drei Jahre statt findet, so muß der zur Reinigung verpflichtete Müller diesen Theil des Gladbaches außerdem jährlich viermal und zwar in den Monaten Mai, Juni, Juli und August durch Ausschneiden von Schilf und Kraut reinigen.

§. 11. In dem ersten bis einschließlich fünften Reinigungs-Distrikte müssen die Grund-Reinigungs- und Uferarbeiten jährlich zweimal, nämlich das erstemal in der letzten vollen Woche des Monats Mai und das zweitemal in der ersten vollen Woche des Monats September, und zwar, da in diesen Distrikten nicht überall Ableitungsgraben bestehen, jedesmal an einem einzigen Tage ausgeführt werden. Wegen Anordnung der Arbeitstage gelten die Bestimmungen des §. 9. An den Reinigungstagen wird das Wasser, nach dem Abends zuvor sämtliche Schleusen gezogen worden, durch die Oberse und die Wittches Mühle den jedesmaligen Anordnungen der betreffenden Schau-Commission gemäß aufgestaut.

§. 12. Zur Ausführung der, in den §. §. 4 bis 8 bezeichneten Grund-Reinigungs- und Ufer-Arbeiten in Beziehung auf die vorhandenen Zu- und Ableitungsgraben (Anhang A. des Reglements) sind die Besitzer der anschließenden Grundstücke verpflichtet. Im 6., 7. und 8. Reinigungs-Distrikte müssen diese Arbeiten, denjenigen in den Flüssen (§. 9) vorhergehend, alljährlich im Laufe des Monats Juni, in den übrigen Reinigungs-Distrikten aber jährlich zweimal, und zwar in der ersten Hälfte des Monats Mai und der zweiten Hälfte des Monats August von den Verpflichteten bewirkt werden.

§. 13. Sofort nach Ablauf der vorbestimmten Arbeitstage wird eine Revision sämtlicher Gewässer durch die Schau-Commission vorgenommen. Findet solche die Reinigungs- und Ufer-Arbeiten nicht vollständig ausgeführt, so werden die Mängel protokollarisch konstatiert und demnächst auf Betreiben der Ortsbehörde auf Kosten des Säumigen unverzüglich ausgeführt. Die Kosten werden von der betreffenden Gemeindefasse vorschussweise bestritten, sodann aber im Verwaltungswege exekutorisch beigetrieben, nachdem die Kosten-Rechnungen und Vertheilungslisten von dem Landrath festgestellt worden sind.

§. 14. Die Ufer dürfen ferner, wie herkömmlich mit Kopf- oder aufgehendem Holze bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom Uferande, die Zweige dürfen aber niemals sich bis über den Wasserpiegel ausbreiten; auch müssen die bei Emanirung dieses Reglements schon vorhandenen Bäume stets dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Die Ufer sind von allem Strauchwerke zu befreien; auch ist den Reinigungspflichtigen Behufs Ausführung der Reinigungsarbeiten, so wie den Schau-Commissionen zu deren Revision ein freier Gang auf den Uferu von den Ufereigenthümern unweigerlich zu gestatten.

Wurzeln, welche aus den Ufern in den Fluß hervorragen, sind von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

§. 15. Die in den §. §. 4 und 5 genannten Gewässer dürfen in Zukunft mit keinerlei Unrath, Abfällen oder Rückständen aus den Häusern und Gärten oder gewerblichen Etablissements irgend einer Art verunreinigt werden.

§. 16. Ueber dem Fliethbache von seiner Entstehung am Speiß ab bis zu seiner Ausmündung in den Gladbach darf keine Anlage gemacht werden, welche das Fahren selbst mit Heu und Stroh beladener Karren im Bachbette hindern werden.

Alle dem entgegenstehende Anlagen müssen binnen drei Monaten nach Publikation des gegenwärtigen Reglements weggeschafft oder nach Anordnung der Schau-Commission umgeändert werden.

§. 17. Die zum Auffangen des Fliethwassers eingesetzten Tonnen sollen einer Revision durch die Schau-Commission unterworfen, und die von dieser für nöthig erachteten Umänderungen binnen 2 Monaten nach deren Anordnung vorgenommen werden, wobei besonders darauf zu sehen, daß dergleichen Anlagen weder zum Nachtheil der Uferbefestigung gereichen, noch den Lauf des Wassers behindern.

§. 18. Allen gewerblichen Anlagen als Bierbrauereien, Branntweinbrennereien u. in der Umgebung der vorbezeichneten Gewässer, so wie in der Stadt Gladbach steht es frei, ihren Wasserbedarf aus denselben schöpfen und verfahren zu lassen und zwar für die Stadt gleich unterhalb der obersten Mühle aus dem Gladbache.

§. 19. Die Mühlen-Inhaber sind verpflichtet, ihre Mühlen-Schleusen das ganze Jahr hindurch von Abends eils Uhr bis Morgens fünf Uhr, geschlossen zuhalten, und dürfen während dieser Zeit nur dann ziehen, oder das Wasser laufen lassen, wenn das Ueberstauen des Pegels nachgewiesen ist.

§. 20. Die Bleicher sind berechtigt, das Wasser von Nachmittags fünf Uhr bis Abends 9 Uhr und von fünf bis zehn Uhr Morgens zu benutzen. Während dieser Zeit darf daher keines der durch das gegenwärtige Reglement bezeichneten Gewässer in irgend einer Weise verunreinigt oder getrübt, noch darf gefärbtes oder getrübt Wasser in diese gegossen oder abgeführt werden.

§. 21. Die Färbereien dürfen in eben diesen Gewässern nur an denjenigen Stellen von Morgens zehn Uhr bis Nachmittags fünf Uhr waschen, welche auf den Vorschlag der Schau-Commission von dem Bürgermeister dazu bestimmt werden; denselben ist aber dabei untersagt.

§. 22. Farbküpen oder sonstige Farbreste unter irgend einem Vorwande in die Gewässer auszuschütten, zu werfen oder ablaufen zu lassen, sie sind vielmehr

§. 23. gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Reste und Rückstände schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen.

§. 24. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur von Abends neun bis Morgens fünf Uhr in den Weyer in den Gladbach oder in die Flieth abgelassen oder geführt werden. Jeder andere Rückstand aus den Senkgruben oder jeder andere Unrath ist anders wohin zu verführen und darf niemals in eines dieser Gewässer gebracht oder geschüttet werden.

§. 25. Ueber die, auf diesen Gewässern vorhandenen Brücken, Steege und Waschbänke, und über die, zu deren Instandhaltung Verpflichteten ist eine tabellarische Uebersicht angefertigt und als integrierender Theil dem gegenwärtigen Reglement sub Litt. B. angeschlossen.

§. 26. Wir werden gemäß der, im §. 2 der Verordnung des Königl. Staats-Ministerii vom 20. Juli 1818 uns beigelegten Befugniß an allen auf dem Gladbache gelegenen Mühlen, Pegel errichten lassen, und gegen die gemeinschädlichen Aufstauungen die geeigneten Maaßregeln ergreifen.

Bei Regulirung der Pegel ist der Schau-Commission ein durch den Landrath zu bestimmender Techniker beizugeben, dessen Remuneration aus den Gemeindefassen nach dem Verhältniß der Länge, in welche die Gemeinden an den Gladbach anschließen, erfolgt.

§. 27. Bei Anlegung neuer oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen, Schleusen, und Stauungen irgend einer Art, müssen diese nach der, gemäß §. 1. 2. 3. vorgeschriebenen resp. vorzuschreibenden Breite und Tiefe des Flusses eingerichtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige spezielle Genehmigung unternommen werden, in welcher Beziehung wir auf den im Eingange sub E. erwähnten Präsekturbeschluß vom 5. Prae-rial J. XI verweisen.

§. 28. Die Mühlen sind gehalten, ihre Freischützen mit Aufziehwellen und Ketten, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlag und starken Hacken zu versehen.

§. 29. Die Fischerei-Gerechtfame in diesen Gewässern richten sich nach dem oben sub C. angeführten Gesetze vom 23. Juni 1833 und zwar in der Art, daß jeder Uferbesitzer,

B.

so weit sein Eigenthum an den Fluß anschießt, bis in die Mitte der Breite desselben zu rücken berechtigt ist, ohne jedoch zu diesem Behufe irgend eine Anlage in dem Fluße selbst machen zu dürfen.

§. 30. Hinsichtlich der Benutzung des Wassers zur Bewässerung der Wiesen ist das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesessammlung Seite 41) maßgebend.

§. 31. Diejenigen, welche auf den Grund dieses Gesetzes oder besonderer Rechtstitel das Bachwasser zur Wiesenbewässerung benutzen wollen, haben nach Anordnung der Schau-Commission die erforderlichen künstlichen Vorkehrungen anzubringen und dafür zu sorgen, daß nach der Bewässerungszeit alle Ausflüsse des Wassers sofort wieder geschlossen, und die Ufer, wo sie etwa beschädigt sein möchten, hergestellt werden.

§. 32. Ueber die Berechtigungen zu periodischen und ständigen Wasserableitungen aus dem Gladbache durch Kallen, Röhren ic. ist eine tabellarische Nachweisung aufgestellt und dem gegenwärtigen Reglement als integrirender Theil desselben sub Litt. C. angeschlossen.

§. 33. Zur Vermeidung von Verschlammung oder Versandung sollen alle auf dem Flieth- und Gladbache vorhandene oder in Zukunft zu erbauende Brücken, ohne Einengung an den Ufern, die ganze reglementsmäßige Breite des Flußbettes (§. §. 1 und 2) überspannen, wobei die lichte Weite der Brücken-Öffnungen der reglementsmäßigen Breite des Flußbettes entsprechen muß.

Die Landjoche dieser Brücken sind mit Flügeln, gegen Abspülung und Nachfallen des Ufers mit Bohlen benagelt, zu sichern. Diese Umänderung resp. Herstellung der erforderlichen Brücken soll innerhalb eines Jahres nach Publikation des gegenwärtigen Reglements bewirkt werden.

§. 34. Alle auf gedachten Gewässern vorhandene Steege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und einen Fuß über dem Ufer erhaben, angelegt werden.

Diese Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publikation dieses Reglements bewirkt sein.

§. 35. Zu neuen, bisher nicht vorhanden gewesenenen Anlagen von Kallen, Röhren, Wasserableitungen, Brücken und Steegen ist die polizeiliche Konzession erforderlich.

§. 36. Alle gegenwärtig in den Flußbetten selbst angelegten Wäsch- und Waschbänke müssen innerhalb drei Monate nach Publikation dieses Reglements weggeschafft werden. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern, oder solche, die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett treffe, oder weniger als 2 Fuß hoch über dem Wasserspiegel liege.

§. 37. Das Einrammen von Pfählen oder andern Gegenständen in die Bäche zum Auffangen von geschnittenem Schilf, Kräutern ic. ist untersagt, da dieses auf die Mühlen zufließen und dort von den Müllern aufgefangen und weggeschafft werden muß. Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen, Abspülen ic. dürfen nicht in die Bäche selbst eingelegt werden. Es können aber zu dem Zwecke Einschnitte in die Ufer gemacht werden, deren Dimensionen und Abgrenzung durch Pfähle mit Flechtwerk die Schau-Commission festzusetzen hat.

§. 38. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements sollen vor das Polizeigericht gebracht werden und, insofern sie die in den §. §. 20. 21. 22. 23 und 24 gegebenen Bestimmungen betreffen, für jeden Contraventions-Fall mit fünf Thalern, in allen übrigen Fällen aber mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern geahndet werden. Außerdem wird in allen solchen Fällen die Herstellung resp. Aus-

C.

führung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Kontravenienten oder Reuittenten in der Art bewirkt, wie es der §. 13 dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 39. Für jede der theilhaftigen Bürgermeistereien wird eine Schau-Commission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen stellvertretenden Beigeordneten, als Vorsitzenden und zweien von dem Gemeinderathe aus dessen Mitte zu wählenden Grundbesitzern, welchen in der Bürgermeisterei Gladbach insbesondere noch zwei, von den Inhabern solcher gewerblichen Etablissements, deren Betrieb mit einem der vorgedachten Gewässer in Verbindung steht, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters aus ihrer Mitte selbst zu wählende Deputirte hinzutreten.

Die Wahlen, deren Bestätigung durch den Landrath erfolgt, sind vorzugsweise auf solche Grundbesitzer resp. Gewerbe-Inhaber zu richten, welche mit der bisherigen Benutzung der Bäche und dem Zwecke des gegenwärtigen Reglements vorzüglich vertraut sind.

§. 40. Die Schau-Commission versammelt sich regelmäßig in den vorgeschriebenen Reinigungsperioden und außerdem bei vorkommenden Beschwerden auf Requisition des Bürgermeisters. Halten eines oder mehrere Mitglieder der Schau-Commission eine außerordentliche Versammlung derselben für nöthig, so ist die Veranlassung derselben bei dem Bürgermeister in Antrag zu bringen.

Die Schau-Commission berathschlagt gemeinschaftlich und beschließt nach einfacher Stimmen-Mehrheit. Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die nach einfacher Stimmen-Mehrheit gefasste Beschlußnahme wird eine Verhandlung aufgenommen und von allen Anwesenden unterschrieben. Findet eine Meinungs-Verschiedenheit statt, so muß auch die Meinung der Minderzahl auf deren Verlangen in dem Protokolle bemerkt werden.

§. 41. Die Berrichtungen der Schau-Commissionen sind unentgeltlich, die Mitglieder derselben werden alle 3 Jahre durch die, im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Wahl erneuert, die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle, für die, ihrem Austritte zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

§. 42. Der Landrath und die Bürgermeister sind, jeder für den Bereich seines Verwaltungsbezirks mit der Bach-Polizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

Düsseldorf, den 22. Februar 1847.

Anhang A. zu dem §. 6 des Reglements vom 22. Februar 1847.

N a c h
über die Reinigungs-Districte (Mühlbereiche)

Nr. der Mühl- bereichs.	Namen der M ü h l e n .	Bereich der M ü h l e n .	Nr. und Bezeichnung der Reinigungs- Districte.	Bezeichnung der Ab- und Zuleitungs- Graben.
1	Oberste Mühle	von Brinks Weyer abwärts bis zur Fliescher-Mühle	I. District. Be- reich der oberste Mühle	Keiner. Das Wasser wird für die Zeit der Reinigung des Baches oberhalb aufgehalten desgleichen
2	Fliescher Mühle	von dieser Mühle bis zur Sörges Bleiche	II. District. Be- reich der Fliescher Mühle	desgleichen
3	Wittsches Mühle	von der Sörges Blei- che bis an Kralls Mühlen Weyer	III. District. Be- reich der Witt- sches Mühle	desgleichen
4	Knorr-oderKralls- Mühle	von hier bis zum Kohrbroich	IV. District. Be- reich der Kralls Mühle	desgleichen
5	Kohr-Mühle	von Kohrbroich bis an Leussenhof	V. District. Be- reich der Kohr- Mühle	vom Kohrbroich bis zum Kalle unterhalb der Kohrmühle
6	Gierth-Mühle	von Leussenhof bis zur Buntz	VI. District. Be- reich der Gierth- Mühle	von Leussenhof bis zur Buntz oberhalb der Dyks-Brücke
7	Compes-Mühle	von der Buntz bis an den Bereich der Engelmühle an der Igelrathbrücke	VII. District. Be- reich der Compes- mühle	von der Dyksbrücke bis an die Vorsterbrücke
8	Engels-Mühle	von der Igelrath- brücke bis zum Ein- flusse des Stad- baches in die Neers	VIII. District. Be- reich der Engels- mühle	Am sogenannten Polsterloch etwas unterhalb der Nonnen- mühle, geht längs der Com- pesbeiden, Gären- und Pol- sterbeiden in die sogenann- te alte Neers und dann in den Neersfluß selbst

e r i s s u n g
Durchschnitts- und Ableitungsgraben des Flieth- und Stadbachs.

Bezeichnung der Stelle, wo die Durchflüsse zur Ableitung des Flußwassers anzubringen sind.	Zur Anlegung resp. Schließung der Durchflüsse ist verpflichtet	B e m e r k u n g e n .
zur Ableitung ist für die- sen District nicht erfor- derlich desgleichen	—	ad 2. Die Flieschermühle besitzt das Recht Schuß der Bachreinigung das obere Wasser von der städtischen Bleiche in den Gahnen- weyer abzuleiten, welcher wieder eine Ab- leitung nach dem Fliethbach besitzt.
desgleichen	—	ad 3. Der Fliethbach mündet unterhalb der Fliescher Mühle in den Stadbach.
desgleichen	—	
Durchfließ am Kohrbroich in der rechten Seite des Baches	der Inhaber der Kohr- Mühle	
Durchfließ an der Leussen- hof Brücke rechter Seite des Baches	der Inhaber der Gierth- Mühle	
Durchfließ an der Dyks- Brücke rechter Seite des Baches	der Inhaber der Compes- Mühle	
im rechten Ufer am Pol- sters Loch	die Engelmühle	ad 8. Die Reinigung von der Igelrath- brücke bis Polsterloch geschieht, während in jeder Mühle von oberhalb das Wasser auf- gehalten wird.



aller, über den Flieth- und Stadbach führenden

Laufende Nr.	Namen resp. Bezeichnung des Uebergangs- oder Durchgangs-Punktes.	Namen der Mühle, in deren District solcher gelegen ist.	Angabe ob daselbst eine Brücke, ein Steeg oder Waschanstalt vorhanden.	Höhe der Brücken oder Steege.
1	A. Auf dem Fliethbache gegen Baue Gärten	Wittisches Mühle	Brücke	5 Fuß
2	B. Auf dem Stadbache unter der obersten Mühle	Oberste Mühle	Steeg	2 Fuß
3	auf der südlichen Bleiche	do.	ein Waschkhäuschen	8 Fuß
4	auf der Pank-Bleiche	Flieth-Mühle	do.	8 Fuß
5	an der Flieth-Mühle	do.	Brücke	4 Fuß
6	auf der Pank-Bleiche	do.	zwei Steege	jeder 2 Fuß
7	do.	do.	ein Waschkhäuschen	8 Fuß
8	auf der Göggen-Bleiche	do.	Steeg	2 Fuß
9	do.	do.	zwei Waschkhäuschen	jedes 8 Fuß
10	auf der Bleiche der Appreturanstalt	do.	do.	do.
11	Oberhalb der Wittisches Mühle	Wittisches Mühle	do.	do.
12	do.	do.	Steeg	2 Fuß
13	auf dem Papstender Kommunalwege	do.	Brücke	18 Fuß
14	an der Färberei des Bernhard Küppers	do.	do.	10 Fuß
15	do.	do.	zwei Waschkhäuschen	8 Fuß jedes
16	in der Martin-Lambertsbleiche	do.	drei Waschkänne	2 Fuß jede
17	an der Färberei des Joh. Pet. Deussen	do.	zwei Waschkhäuschen	8 Fuß jedes
18	" " " " Heinrich Voelling	do.	eine Waschkbank	8 Fuß
19	" " " " Wilh. Prinzen	do.	ein Waschkhäuschen	8 Fuß
20	" " " " Philipp Lenzen	do.	do.	8 Fuß
21	an der Jansens-Bleiche	do.	eine Waschkbank	2 Fuß
22	an der Bleiche des Tobias Wiedemann	do.	zwei Waschkhäuschen	8 Fuß jedes
23	an der Färberei des Gustav Heulen	do.	ein do.	8 Fuß
24	ober der Knorr- oder Kralls-Mühle	Kralls-Mühle	Brücke	18 Fuß
25	unterhalb derselben	do.	eine Waschkbank	2 Fuß
26	in dem Brungewege	Kralls-Mühle	Steeg	2 Fuß
27	an der Compes-Bleiche	do.	eine Waschkbank	2 Fuß
28	" " Färberei des Abraham Konder	do.	ein Waschkhäuschen	8 Fuß
29	do.	do.	zwei Steege	2 Fuß jedes
30	am Rohrmühlen Baumhof	Rohrmühle	Brücke	10 Fuß
31	oberhalb der Rohrmühle	do.	Brücke	10 Fuß
32	am Lenzen Baumhof	Wiermühle	Brücke	9 Fuß
33	unter der Rohrmühle an Danners	do.	Steeg	2 Fuß

steige
Brücken, Steege und Waschanstalten.

Angabe, wer zur Unterhaltung resp. Neubau der nach Colonne 4 bestehenden Kommunikation verpflichtet.	Angabe ob diese Kommunikation zum allgemeinen Gebrauche vorhanden oder nur der zur Unterhaltung Verpflichtete dazu ausschließlich berechtigt ist.
der Besitzer der Baue-Gärten	die Brücke hat der ic. Baue vor 4 Jahren zum eigenen Gebrauche angelegt
die Gemeinde	zum allgemeinen Gebrauche
der Eigentümer der Bleiche	zum Gebrauche der Unterhaltungspflichtigen
do.	do.
der Besitzer der Fliethermühle	zum allgemeinen Gebrauche
der Besitzer der Pank-Bleiche	zum Gebrauche der Unterhaltungspflichtigen
derselbe	do.
der Besitzer der Göggen-Bleiche	do.
derselbe	do.
die Appretur-Anstalt	do.
der Besitzer der Wittisches Mühle	do.
do.	do. und dessen Nachbarn
die Gemeinde	zum allgemeinen Gebrauche
der Besitzer der Färberei	zum Gebrauche der Unterhaltungspflichtigen
derselbe	do.
der Besitzer der Bleiche	do.
der Besitzer der Färberei	do.
do.	do.
der Besitzer der Bleiche	do.
do.	do.
der Besitzer der Färberei	do.
der Besitzer der Krallsmühle	zum allgemeinen Gebrauche
do.	zum Gebrauche der Unterhaltungspflichtigen
die Gemeinde	zum allgemeinen Gebrauche
der Besitzer der Compesbleiche	zum Gebrauche der Unterhaltungsverpflichteten
" " " Färberei	do.
derselbe	do.
do.	do.
der Besitzer des Rohrmühlen Baumhofes	do.
der Besitzer der Rohrmühle	zum allgemeinen Gebrauche
der Besitzer des Lenzenhofes	zum eigenen Gebrauche und der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke
die Nachbarn am Dannert	zum allgemeinen Gebrauche

Laufende Nr.	Namen resp. Bezeichnung des Uebergangs- oder Durchgangspunktes.	Namen der Mühle, in deren District solcher gelegen ist.	Angabe ob daselbst eine Brücke, ein Steeg oder Waschanstalt vorhanden.	Widerrigt Breite der Brücken oder Steeg.
34	oberhalb der Compemühle nach dem Lärgerbroiche	Diertmühle	Brücke	9 Fuß
35	an der Dyckesbrücke	Compemühle	Brücke	10 Fuß
36	Vorsterbrücke	do.	Brücke	18 u. 20 Fuß
37	Wachsteeg	do.	Steeg	2 Fuß
38	Igelrothbrücke	Engelmühle	Brücke	10 u. 12 Fuß
39	Schuhmachers Brücke	do.	do.	10 u. 12 Fuß
40	Pesch-Benden-Brücke	do.	do.	10 u. 12 Fuß
41	Mühlensbrücke (erste)	do.	do.	10 u. 12 Fuß
42	do (zweite)	do.	do.	12 Fuß
43	Supperz-Brücke	do.	do.	10 u. 12 Fuß
44	Kamp-Steeg	do.	Steeg	2 Fuß
45	Klirerbrücke	do.	Brücke	6 Fuß
46	Abtshofer Steeg	do.	Steeg	2 Fuß

Anhang C. zum §. 32 des Reglements vom 22. Februar 1847.

über alle zu periodischen und ständigen Wasser

Nr.	Namen oder Bezeichnung der Stelle, an welcher die Ableitung angebracht ist.	Ob zu dieser Ableitung eine Kasse oder Röhre vorhanden ist.	Namen der Mühle, in deren District solche gelegen ist.	Angabe der innern Oeffnung der Kassen oder Röhren im Lichte.
1	von Brück-Weyer quere unter der Straße her	ein überwölbter Kanal	Oberste Mühle	4½ Fuß hoch u. 3 Fuß breit
2	auf der städtischen Bleiche, rechter Seite des Baches	eine Kasse	do.	3 Fuß Quadrat

Angabe, wer zur Unterhaltung resp. Neubau der nach Colonne 4 beschriebenen Kommunikation verpflichtet.	Angabe ob diese Kommunikation zum allgemeinen Gebrauche vorhanden oder nur der zur Unterhaltung Verpflichtete dazu ausschließlich berechtigt ist.
die Gemeinde	zum allgemeinen Gebrauche
do.	do.
die Gemeinde Gladbach und Neuwert	do.
die anschießenden Eigenthümer	do.
die Besitzer des Ackerlandes auf dem Igelrath und anliegenden Wiesen und Büschen	zum Gebrauche für diese Eigenthümer
die Besitzer der Wiesenbenden	zum Gebrauche für diese Besitzer
die Besitzer dieser Wiesen	do.
Besitzer der Nonnenmühle	zum Gebrauche für die Nonnenmühle ausschließlich
do.	zum allgemeinen Gebrauche
Engelmühle	do.
do.	zum Gebrauch der Engelmühle ausschließlich
Gemeinde	wird nur zur Viehtrift gebraucht
Besitzer des Abtshofes	zum Gebrauche des Abtshofes ausschließlich.

weise Ableitungen aus dem Gladbache, vorhandenen Kassen Röhren etc.

Dem liegt die Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Wasserableitung ob.	Bezeichnung des Laufes derselben resp. der Wiedereinmündung in den Gladbach.	Angabe ob diese Wasserableitung zu jeder Zeit geöffnet sein darf, oder wann, auf wie lange und von wem sie geschlossen werden muß.
der Straßenbau-Verwaltung	unterhalb der obersten Mühle mündet der Lauf desselben in den Gladbach	diese Wasserableitung muß bei Fluthen geöffnet werden, sie dient auch zum Ablassen des Weyers, beim Anflüssen und Reinigen desselben
dem Eigenthümer der städtischen Bleiche	läuft über die städtische Bleiche und mündet in den Dahnens- weyer	wird beliebig geöffnet und dient zum Waschen, jedoch mit der Beschränkung wie §. 20 und 21 des Reglements

Nr.	Namen oder Bezeichnung der Stelle, an welcher die Ableitung angebracht ist.	Ob in dieser Ableitung eine Kalle oder Röhre vorhanden ist.	Namen der Mühle in deren Distrikt solche gelegen ist.	Angabe der innern Oeffnung der Kallen oder Röhren im Lichte.
3	an Paulsbleiche, rechter Seite des Baches	eine Kalle und ein Wasserbehälter, Hahnenweyer genannt	Fließsch-Mühle	3 Fuß Quadrat
4	auf Pesh und Lambertsbleiche, rechter Seite des Baches	eine Kalle	do.	do.
5	auf der Bleiche der Appretur-Anstalt, rechts des Baches	do.	Wittisches Mühle	do.
6	An Georgesbleiche, rechter Seite des Baches	do. und ein Wasserbehälter, Mühlenweyer genannt	do.	2 Fuß Quadrat
7	auf der Bleiche des J. P. Deuse, links des Baches	zwei Kallen	do.	3 Fuß Quadrat
8	auf der Bleiche des Mart. Lamberts, rechts des Baches	drei Kallen	do.	3 Fuß Quadrat
9	do. des Heinr. Voelling, links des Baches	eine Kalle	do.	do.
10	do. des Mart. Lamberts, links des Baches	do.	do.	do.
11	do. des Wilh. Prinzen, links des Baches	do.	do.	do.
12	do. des Philipp Lenzen, links des Baches	zwei Kallen	do.	do.
13	do. des Gerh. Jansen, rechts des Baches	do.	do.	do.
14	do. des Aug. Zielen, rechts des Baches	eine Kalle	do.	do.
15	do. des Tobias Wiedemann, links des Baches	drei Kallen	do.	do.

Wem liegt die Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Wasserablenkung ab.	Bezeichnung des Laufs derselben resp. der Wiedereröffnung in den Glabbach.	U n g a b e ob diese Wasserablenkung zu jeder Zeit geöffnet sein darf, oder wann, auf wie lange und von wem sie geschlossen werden muß.
der Fließschmühle und dem Besitzer des Hahnenweyers	läuft in den Hahnenweyer und aus demselben in die Mühlen-Arche an der Fließsch-Mühle. Dient zum Aufbewahren des Wassers. Der Hahnenweyer besitzt zum Trockenlegen eine Ableitung in gleicher Art nach der Fließsch	die Ableitung ist stets geöffnet. Uebrigens wie ad 2.
dem Eigentümer der Pesh und Lambertsbleiche	kommt aus dem Fließbache, läuft über Pesh- und Lambertsbleiche in den Glabbach	wird beliebig geöffnet und dient zum Waschen, ferner zur Ableitung des Bachwassers, Behufs der Reinigung des Glabbachs auf Anordnung der Schaul-Commission.
der Appretur-Anstalt, Eigentümer dem Besitzer der Wittischen Mühle	läuft über die Bleiche und dann weiter in den Bach läuft in den Wittischen Mühlenweyer und aus demselben in die Mühlen-Arche, dient zum Aufhalten des Wassers	desgleichen die Ableitung ist stets geöffnet, übrigens wie ad 2, im Falle irgend einer anderen Benutzung des Wassers.
dem J. P. Deuse	aus dem Bache ohne Wiedereröffnung	wird beliebig geöffnet und dient zum Waschen; übrigens wie ad 2.
dem Mart. Lamberts	desgleichen	desgleichen
dem Heinr. Voelling	desgleichen	desgleichen
dem Martin Lamberts	desgleichen	desgleichen
dem Wilhelm Prinzen	desgleichen	desgleichen
dem Gerh. Lenzen	desgleichen	desgleichen
dem Gerh. Jansen	desgleichen	desgleichen
dem Aug. Zielen	desgleichen	desgleichen
dem Tobias Wiedemann	desgleichen	desgleichen

Nr.	Namen oder Bezeichnung der Stelle, an welcher die Ableitung angebracht ist.	Ob zu dieser Ableitung eine Kasse oder Röhre vorhanden ist.	Namen der Mühle in deren District solche gelegen ist.	Angabe der innern Oeffnung der Kassen oder Röhren im Richte.
16	oberhalb der Krallmühle, rechter und linker Seite des Baches	an jeder Seite des Baches eine Kasse mit Schübe, an der südlichen Seite des Baches ein Weyer und an der nördlichen Seite ein ähnlicher kleinerer Wasserbehälter	Krallmühle	2 Fuß Quadrat jede Kasse
17	an Compedbleiche auf dem linken Ufer des Gladbaches	zwei Kassen mit einem Schupbrette	Knorr- oder Kralls Mühle	2 Fuß hoch und weit
18	Am Steegerbroich auf dem linken Ufer des Baches	eine Kasse mit einem Stau-brett	do.	3 Fuß Quadrat
19	am Donner gegen Hlienerkamp auf dem linken Ufer des Baches	ein Pumpenrohr	Compedmühle	4 Zoll im Durchmesser
20	an Schmitz etwas unterhalb der Nonnenmühle	eine viereckige Kasse	Engelmühle	4 Zoll

Wem liegt die Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Wasserableitung ob.	Bezeichnung des Laufs derselben resp. der Wiedereinmündung in den Gladbach.	Angabe ob diese Wasserableitung zu jeder Zeit geöffnet sein darf, oder wann, auf wie lange und von wem sie geschlossen werden muß.
dem Besitzer der Krallmühle und der Kohgerberei daselbst	läuft in die auf beiden Seiten gelegenen Weyern und aus denselben in die Röhre der Krallmühle. Der Weyer rechter Seite dient zum Aufbehalten des Wassers, und jener linker Seite zu der daselbst gelegenen Kohgerberei.	die Ableitung ist nicht stets geöffnet, sie dient nur zur Fällung der, in der dritten Colonne bezeichneten beiden Wasserbehälter
dem Besitzer der Compedbleiche	läuft durch die Compedbleiche und unterhalb derselben wieder in den Bach. Dient zum Begießen der Bleicherei.	diese Ableitung wird beliebig geöffnet mit der Beschränkung jedoch wie bei Nr. 2.
dem Härber Raam zu Steegerbroich	läuft durch das Steegerbroich und am Ende desselben wieder in den Bach, dient zu der Härber-Anlage daselbst.	vergleichen
die Vorrichtung zum Schließen und Öffnen dieser Ableitung hat die in der folgenden Colonne genannte Nachbarschaft der Art zu beschaffen, daß einen ausgehöhlten Baumstamm mit einer Kette und Schloß der zur Gemeinde Gladbach gehörende Theil und den Stopfen der zu Neuwerk gehörende Theil zu liefern hat	läuft durch die Nachbarschaften Wegerand, Pärperand, Lauterkamp und kommt an Hälserkamp wieder in den Bach. Dient der Nachbarschaft zum beliebigen Gebrauche.	diese Ableitung ist jede Woche nur von Sonntags Nachmittags 2 Uhr bis dahin Sonntags, auf 24 Stunden zu öffnen, welches der Gemeinde-Diener besorgt
der Gemeinde	läuft durch sogenannte Fluthlänge der Häuser von Ueding und kommt an der Flierebrücke wieder in den Bach.	muß stets geöffnet sein.

Gegen das, von der Königl. Regierung mit dem Berichte vom 22. v. M. überreichte, mit den übrigen Anlagen hierneben zurückerfolgende Reglement über die Ordnung und Reinigung des Fliethbaches und des Gladbaches innerhalb der Bürgermeistereien Gladbach und Neawerk, so wie der in den großen Weyer bei Gladbach mündenden Wasserzuströme finde ich, mit Rücksicht auf die in dem gedachten Berichte enthaltenen Erläuterungen, nichts mehr zu erinnern, bestätige dasselbe daher mit Vorbehalt der Privatrechte, welche im Wege des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden könnten und ermächtige die Königliche Regierung zu dessen öffentlicher Bekanntmachung unter der Veranlassung, ein Exemplar desselben zu den hiesigen Akten einzureichen.

Berlin den 28. März 1847.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (gez.) v. Manteuffel.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 570.) Ressort der Schurfscheinsgesuche, Muthungen etc.

Zur Beseitigung entstandener Ungewissheiten, machen wir dem bergbautreibenden Publikum in höherem Auftrage hierdurch bekannt, daß Schurfscheins-Gesuche, Muthungen und Frist-Gesuche, wie bisher, auch ferner bei den Berggeschwornen des betreffenden Reviers, eingelegt werden müssen.

Die für die einzelnen Reviere angestellten Geschwornen haben ihren Wohnsitz in Siegen, Eisfeld, Neunkirchen, Struthütte, Kirchen, Hamm an der Sieg, Obercassel, Ründersroth, Allendorf, Brilon, Stadtberge, Olpe und Mäsen.

Gesuche der obengedachten Art aus dem Kreise Weglar sind dem unterzeichneten Bergamte direkt einzureichen.

Siegen den 29. April 1847.

Königl. Preuss. Berg-Amt.

(Nr. 571.) Ein vermißter Knabe.

Der beinahe 14 Jahre alte Knabe Christian Förster hat seit dem 5. vorkigen Monats seine elterliche Wohnung zu Kleinbroch, im Kreise Gladbach verlassen und ungeachtet angestellter Nachforschungen bis heute nicht ermittelt werden können.

Ich bringe das Signalement desselben hierunter zur öffentlichen Kunde und ersuche Jeden, der über den Verbleib des Knaben Auskunft geben kann, solche an mich gelangen zu lassen. Düsseldorf den 1. Mai 1847.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Größe 4 Fuß 3 Zoll; Haare weißblond; Stirne platt; Augenbraunen groß; Augen blau; Nase groß; Mund ordinair; Zähne gesund; Kinn länglich; Gesicht ebenfalls; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt, stark.

Bekleidet war derselbe mit einem braunen baumwollenen Dieberrock, einer bläulich gestreiften Ripperhose, einer blauwollenen Weste, einem blau kattunen Halstuch, einer grautuchenen Kappe mit Lederschirm, Schuhen mit Riemen.

(Nr. 572.) Interdiction.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hier selbst vom 4. März d. J. ist Leonhard Ludwig Lamberz, ohne Gewerbe, von Lenney, für unfähig erklärt worden, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen. Die Herren Notarien meines Amtsbezirktes mache ich hierauf aufmerksam, um die Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. erfüllen zu wollen.

Eisfeld den 27. April 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Nr. 573.) Ein Vermißter.

Der Ackerer Reiner Klefisch von Koedingen, Kreis Jülich, welcher in der letztern Zeit an einer Gemüthskrankheit gelitten haben soll, hat sich am 22. c. von seinem Wohnorte entfernt, und ist bisher nicht wieder zurückgekehrt. Indem ich daher unten das Signalement des ic. Klefisch folgen lasse, ersuche ich alle Polizeibehörden, denselben, falls er irgendwo angetroffen werden möchte, in seine Heimath zurückführen zu lassen, und mir jedesfalls von jeder über sein Verbleiben ermittelten Spur Mittheilung zu machen.

Aachen den 30. April 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: P a c k e n i u s.

S i g n a l e m e n t.

Alter 44 Jahre; Größe 5 Fuß 3 bis 4 Zoll; Haare schwarz; Stirn bedeckt; Augen graublau; Nase mittel; Mund breit; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig.

Bekleidung: ein blauer Kittel, eine Jacke von gedrucktem Zeuge, bräunlich gewölkt mit rothen Punkten, eine schwarz Tuchene Weste, ein roth kattunenes Halstuch; eine leicht blaue Tuchhose mit Streifen, eine schwarz Tuchene Kappe mit Schirm und ein Paar Schuhe.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 574.) Erledigter Steckbrief.

Der von mir unterm 9. d. M. hinter dem Kaufmann Engelbert Julius Knobloch von Belbert erlassene Steckbrief, wird als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Elberfeld den 26. April 1847.

Der Ober-Prokurator: v. K ö s t e r i g.

(Nr. 575.) Steckbrief.

Der Kaufmann Lehmann Meyerstein von hier, welcher wegen Hehlerei rechtskräftig zu 18monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat sich ohne polizeiliche Abmeldung von hier entfernt und dadurch der Vollziehung dieser Strafe entzogen.

Indem ich dessen Signalement mittheile, ersuche ich alle Polizeibehörden, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld den 30. April 1847.

Der Ober-Prokurator: v. K ö s t e r i g.

S i g n a l e m e n t.

Alter 51 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase groß, gebogen; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn oval; Bart braun; Gesichtsform länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

(Nr. 576.) Erledigter Steckbrief.

Der unterm 10. d. M. wider Peter Theodor Hochscherf erlassene Steckbrief, wird als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Köln den 26. April 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Z w e i f f e l.

(Nr. 577.) Steckbrief.

Michael Pesch aus Nierensfeld hat sich der wegen Diebstahls gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Unter Mittheilung dessen Signalements, ersuche ich die betreffenden Behörden, den ic. Pesch im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln den 30. April 1847.

Der Königliche Ober-Prokurator: Z w e i f f e l.

S i g n a l e m e n t.

Alter etwa 25 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Backenbart desgleichen; Gesichtsfarbe gesund; Statur unterseht.

Bekleidung: ein blauer Kittel, eine Tuchkappe, im übrigen unbekannt.

(Nr. 578.) Steckbrief.

Sebastian Montag, Fuhrmann zu Köln, hat sich der Vollstreckung der durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts hieselbst vom 8. Juni 1846 subsidiarisch gegen ihn erkannten 7tägigen Gefängnißstrafe, durch Entfernung von hier, bisher entzogen.

Ich ersuche deshalb unter Mittheilung dessen Signalements ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln den 1. Mai 1847,

Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

S i g n a l e m e n t.

Alter 21 Jahr; Größe 5 Fuß 5½ Zoll; Haare braun; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt mittel.

(Nr. 579.) Diebstahl zu Hiesfeld.

In der Nacht vom 22. auf den 23. dieses ist dem Rothfahen Hermann Krüsmann in Hiesfeld eine Partie Schweinefleisch: zwei Schinken, ein Schulterstück, drei Seiten und neun Bratwürste entwendet worden. Wir ersuchen Jeden, dem Kunde von diesem Diebstahl geworden, Anzeige zu machen.

Dinslaken, den 27. April 1847.

Königliche Gerichts-Commission.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 580.) Der Regierungs-Assessor Linhoff, bisher zu Coblenz, ist zur Königl. Regierung hieselbst versetzt und am 4. Mai bei derselben eingeführt worden.

(Nr. 581.) Der neugeweihte Priester Philipp Jakob Jonas ist zum Vikar in Liedberg, der neugeweihte Priester Robert Rebe zum Vikar in Gladbach, der neugeweihte Priester Leopold August Clemens Hubert Graf von Spee zum Vikar in Giesenkirchen, und der neugeweihte Priester Franz Ludwig Niepenhausen zum Vikarie-Verwalter in Kenney ernannt worden.

(Nr. 582.) Der bisherige Vikar zu St. Martin in Köln, Heinrich Joseph Lintgens ist zum Vikar in Bäderich, der neugeweihte Priester Carl Joseph Böhning zum Vikar in Gustorf und der neugeweihte Priester Friedrich Fischer zum Vikar in Osterath ernannt worden.

(Nr. 583.) Nach dem Ergebnis der am 10. und 11. v. M. gehaltenen Prüfung ist der Johanna Wischers geborne Schmitz hieselbst, der Gertrud Breuer in Meurs, der Natalie Geselschap in Wesel und der Wilhelmine Wilms in Barmen das Zeugnis der Befähigung an einer Töchterchule zu unterrichten, und unter der obern Leitung eines Vorstandes eine Töchterchule zu gründen oder fortzusetzen, ertheilt worden. Ingleichen haben Hedwig und Bertha Kupp aus Duisburg das Gehülfsinnen-Zeugnis erhalten.

(Nr. 584.) Der Compagnie-Chirurgus im 17. Infanterie-Regimente zu Wesel Johann Peter Kemper ist als Wundarzt 2. Klasse approbirt worden.

(Nr. 585.) An dem Gymnasium zu Emmerich ist dem bisherigen ersten ordentlichen Lehrer, Oberlehrer Dederich, die erledigte erste Oberlehrer-Stelle, den beiden ordentlichen Lehrern Hottenrott und Niederstein das Prädicat „Oberlehrer“ und dem Candidaten des höhern Schulamts Dr. Schneider die vierte ordentliche Lehrerstelle vom 1. März d. J. ab verliehen worden. Coblenz den 26. April 1847. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.